



C/2025/4188

23.7.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.12060 — ALPHABET / FOXCONN / JV)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/4188)

1. Am 11. Juli 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Hon Chi International Investments Co. („Hon Chi“, Taiwan), letztlich kontrolliert von Hon Hai Precision Industry Co., Ltd. („Foxconn“, Taiwan),
- Intrinsic Innovation LLC („Intrinsic“, USA), letztlich kontrolliert von Alphabet Inc. („Alphabet“, USA),
- Foxconn II Factories, LLC („JV“, USA), derzeit unter der alleinigen Kontrolle von Foxconn.

Hon Chi und Intrinsic werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das JV erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Hon Chi ist eine Holdinggesellschaft und eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Foxconn. Foxconn ist ein in Nord- und Südamerika, Asien und Europa vor allem in der Herstellung von Elektronikprodukten tätiges Unternehmen.
- Intrinsic ist ein Software- und KI-Robotik-Unternehmen, das sich auf die Entwicklung von Lösungen für Entwickler und Unternehmen konzentriert, um ihnen finanziell eine produktive Tätigkeit im Robotik-Bereich zu ermöglichen. Der Hauptaktionär Alphabet ist in einer Vielzahl von Produktbereichen tätig, darunter Technologie für Online-Werbung, Internetsuche, Cloud-Computing, Software und Hardware.

3. Das JV wird in folgenden Geschäftsbereichen tätig sein:

- Das JV ist ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen, das Technologien und potenziell Hardware für intelligente Fabrikautomatisierung entwickeln und später auch vermarkten soll.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12060 — ALPHABET / FOXCONN / JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

European Commission
Directorate-General for Competition
Merger Registry
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
